

Förderprogramm Regenwassernutzungsanlagen

Förderrichtlinien

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim hat am 25.07.2000 die Wiedereinführung der Förderung zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen beschlossen.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen soll dazu beitragen, den Trinkwasserverbrauch für Brauchwasserzwecke wie Toilettenspülung und Wäschewaschen sowie für die Gartenbewässerung einzuschränken.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird der Bau von Regenwassernutzungsanlagen zum Zwecke der Brauchwassernutzung im bebauten Ortsbereich sowie in Aussiedlerhofstellen der Stadt Kornwestheim, soweit sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden.
- 2.2 Nicht förderfähig sind Zisternen oder Teiche, die **ausschließlich** der verzögerten Ableitung der Regenabflüsse dienen und Bestandteil der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung eines Wohngebietes sind. Darüberhinausgehende Speicherkapazitäten, die der Regenwassernutzung in Haushalt und Garten dienen, sind förderfähig.
- 2.3 Förderfähige Regenwassernutzungsanlagen müssen mindestens zur Toilettenspülung genutzt werden und ein Mindestspeichervolumen von 2 m³ aufweisen. Maximal förderfähig ist ein Speichervolumen von 10 m³. Dies gilt auch für Sammelanlagen.
- 2.4 Die Dimensionierung der Regenwassernutzungsanlagen ist in ihrer Größenordnung auf das geplante oder vorhandene Gebäude auszurichten.
- 2.5 Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen. Hierzu zählen:
 - die Anschaffung, der Bau oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten,

- die Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen),
- die Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z. B. Pumpen, Ventile, Hähne).

3. **Voraussetzung für die Förderung**

- 3.1 Vor Errichtung der Regenwassernutzungsanlage hat der künftige Betreiber den Stadtwerken Kornwestheim als Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen (siehe Förderantrag). Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass von der Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (AVBWasserV §3 (2)).
- 3.2 Als Auffangflächen sind ausschließlich Dachflächen zu nutzen. Dabei sollte möglichst die gesamte zur Verfügung stehende Dachfläche angeschlossen werden.
- 3.3 Regenwasser ist kein Trinkwasser. Um jede Verwechslungsgefahr auszuschließen, müssen bei Bau und Betrieb der Regenwassernutzungsanlagen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sowie die geltenden DIN-Vorschriften DIN 1986 und DIN 1988 eingehalten werden. Um dies sicherzustellen, müssen die Installationsarbeiten von zugelassenen Firmen des Installationshandwerkes ausgeführt oder abgenommen werden.
- 3.4 Der Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage verpflichtet sich mit Antragstellung schriftlich zur Einhaltung folgender Bedingungen:
- Die Sammlung des Regenwassers muss in einem Kellertank oder einem Erdbehälter mit entsprechender Filterung vorgenommen werden (siehe DIN 2001).
 - Am Sammel tank ist eine Überlaufleitung mit Anschluss an die Kanalisation zu installieren.
 - Die Nachspeisung von Trinkwasser muss über einen freien Auslauf nach DIN 1988 erfolgen.
 - Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Regenwasser müssen dort, wo sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden.
 - An jeder Entnahmestelle muss ein Schild mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" bzw. ein entsprechendes Symbol angebracht sein.
 - Innerhalb des Hauses (z. B. im Keller) dürfen keine frei zugänglichen Entnahmestellen (Wasserhähne) angebracht werden.
 - Der Wasserhahn für die Gartenbewässerung muss mit einer entsprechenden Kindersicherung ausgestattet werden.
 - Den Stadtwerken Kornwestheim muss jederzeit die Möglichkeit zu einer Überprüfung der Anlage gewährt werden. Etwaige Wasseruntersuchungen, die zur Überprüfung notwendig sein können, gehen zu Lasten des Betreibers.

- 3.5 Beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen auf Grundstücken, bei denen Rückhaltezysternen zwingend vorgeschrieben sind, muss ein regelmäßig freies Rückhaltevolumen zur verzögerten Regenwasserableitung in der erforderlichen Größenordnung (siehe auch Punkt 2.2) gewährleistet werden. Diese zwingend vorgeschriebene Speicherung kann nur bedingt für Brauchwasserzwecke genutzt werden.
- 3.6 Bei der Umwidmung bestehender Klärgruben oder ausgedienter Heizöltanks sind die Dichtigkeit sowie das Vorhandensein einer geeigneten Inspektionsöffnung an der Oberseite des Tanks Voraussetzung für die Förderung. Über eine Bezuschussung wird im Einzelfall entschieden.

4. **Art und Höhe der Förderung**

- 4.1 Die Stadt Kornwestheim stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen zur Verfügung. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kornwestheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 4.2 Der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen in Hausneubauten und in bestehende, bereits baurechtlich abgenommene Bauvorhaben wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 255,65 EUR pro Kubikmeter Speichervolumen bezuschusst.

5. **Antragsverfahren**

- 5.1 Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Umweltbeauftragten der Stadt Kornwestheim, 1. Stock, Zimmer 123, zu beantragen. Der voraussichtliche Zuschuss wird nach Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars, eines Lageplanes sowie einer Kostenschätzung bewilligt.
- 5.2 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind.
- 5.3 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Fertigstellung der Umweltbeauftragten unter Vorlage der Originalrechnung anzuzeigen.
- 5.4 Nach Gebrauchsabnahme durch die Stadtwerke Ludwigsburg Kornwestheim erhält der Antragsteller den endgültigen Bewilligungsbescheid, aus dem die Zuschusshöhe entnommen werden kann. Parallel wird dann die Auszahlung des Zuschussbetrages veranlasst.
- 5.5 Nach Abnahme der Regenwassernutzungsanlage vorgenommene Änderungen sind unverzüglich bei der Umweltbeauftragten der Stadt Kornwestheim anzuzeigen.

- 5.6 Wird die Regenwassernutzungsanlage innerhalb von 10 Jahren nach Gewährung des Zuschusses stillgelegt, so hat die Stadt das Recht, den Zuschuss zurückzufordern. Dasselbe Recht behält sich die Stadt bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen vor.
- 5.7 Gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 wird der Betreiber der Regenwassernutzungsanlage vom Benutzungszwang aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Ludwigsburg Kornwestheim insoweit befreit, dass für Brauchwasserzwecke wie Toilettenspülung und Wäschewaschen sowie für die Gartenbewässerung keine Abnahmeverpflichtung besteht.
- 5.8 Auf die Festsetzung einer Abwassergebühr für als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser und den hierfür nötigen Einbau von Zählern wird gemäß § 5 und § 35 (1) Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Kornwestheim bei den bezuschussten Anlagen widerruflich verzichtet. Dies gilt auch für die in den Jahren 1991 bis 1998 geförderten Anlagen.

6. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2000 in Kraft.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Förderstelle :

Stabsstelle Umweltbeauftragte
Stadt Kornwestheim
Jakob-Sigle Platz 1
70806 Kornwestheim
Tel: 07154/202-8370
Fax: 07154/202-8710
Email: umweltberatung@kornwestheim.de